



Brüssel, 8. Februar 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DAS EU-RECHT IM BEREICH VERSICHERUNG/RÜCKVERSICHERUNG

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)¹ nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor². Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“³.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsnehmer und andere betroffene Akteure auf bestimmte rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein können, gelten die EU-Regeln im Bereich Versicherung/Rückversicherung durch die der Rahmen für die Tätigkeiten von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der EU, für den Schutz der Versicherungsnehmer und für den Versicherungsvertrieb festgelegt wird, nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Insbesondere endet die Geltung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit⁴ (im Folgenden die „Solvabilität-II-Richtlinie“) und der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über

¹ Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

² Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

³ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

⁴ ABl. L 355 vom 17.12.2009, S. 1.

Versicherungsvertrieb⁵ („Insurance Distribution Directive“ – im Folgenden „IDD“). Dies hat insbesondere die folgenden Auswirkungen:

1. ZULASSUNGEN

- Versicherungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich werden die Zulassung nach der Solvabilität-II-Richtlinie⁶ für die Erbringung von Dienstleistungen in der Union nicht mehr in Anspruch nehmen können (sie verlieren den sogenannten EU-Pass) und werden zu Drittland-Versicherungsunternehmen. Dies bedeutet, dass diese Versicherungsunternehmen auf der Grundlage ihrer derzeitigen Zulassungen keine Dienstleistungen in der EU mehr erbringen dürfen, auch nicht über Online-Verkäufe⁷.
- Zweigniederlassungen in der EU von Versicherungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich werden zu Zweigniederlassungen von Drittland-Versicherungsunternehmen. Sie benötigen eine Zulassung in dem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, um ihrem Geschäft weiterhin nachzugehen und müssen die in Artikel 162 der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die Zulassung einer Zweigniederlassung gewährt allerdings nicht das Recht, in allen EU-Mitgliedstaaten geschäftlich tätig zu werden, sondern gibt dieses Recht nur für den Mitgliedstaat, der die Zulassung erteilt hat.
- Tochterunternehmen in der EU-27 von Versicherungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich (rechtlich eigenständige Unternehmen, die in der EU-27 niedergelassen sind und von im Vereinigten Königreich niedergelassenen Versicherungsunternehmen kontrolliert werden oder mit diesen verbunden sind) können auf Grundlage ihrer Zulassung im EU-Mitgliedstaat ihrer Niederlassung weiterhin als EU-Versicherungsunternehmen tätig sein; sie unterliegen dabei der Einhaltung der EU-Regeln, einschließlich in Bezug auf Unternehmensführung („governance“), Risikomanagement und Auslagerung⁸.
- Rückversicherungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich müssen für die Zwecke ihre Geschäftstätigkeit in einem EU-Mitgliedstaat die im nationalen Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, wobei sie

⁵ ABl. L 6 vom 2.2.2016, S. 19.

⁶ Artikel 14 der Solvabilität-II-Richtlinie.

⁷ Kapitel 8 Abschnitt I und II der Solvabilität-II-Richtlinie.

⁸ Siehe auch die an die nationalen zuständigen Behörden gerichtete Stellungnahme der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) vom 11. Juli 2017 zur aufsichtlichen Konvergenz im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (https://eiopa.europa.eu/Publications/Opinions/EIOPA-BOS-17-141%20Opinion_Supervisory_Convergence.pdf). In dieser Stellungnahme legt EIOPA (auf Englisch) Grundsätze der Zulassung und Beaufsichtigung im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs dar.

nicht besser gestellt werden dürfen als Rückversicherungsunternehmen aus der EU⁹. Hingegen ist es denkbar, dass die im nationalen Recht vorgesehenen Anforderungen weniger günstig ausgestaltet sind als jene des EU-Rechts. Zudem können sich die Anforderungen des nationalen Rechts zwischen den Mitgliedstaaten unterscheiden: beispielsweise steht es den Mitgliedstaaten frei, die Besicherung von Vermögenswerten oder die Errichtung einer Zweigniederlassung durch den Drittland-Rückversicherer zu verlangen. Hiervon bleiben etwaige Gleichwertigkeitsbeschlüsse der EU¹⁰ unberührt; wenn die Gleichwertigkeit des Solvabilitätssystems eines Drittlands durch einen solchen Beschluss festgestellt wurde, werden Rückversicherungsverträge, die von Unternehmen mit Sitz in diesem Drittland geschlossen wurden, von den EU-Mitgliedstaaten genauso behandelt, wie Rückversicherungsverträge, die mit gemäß Solvabilität-II-Richtlinie zugelassenen Unternehmen geschlossen wurden.

2. VERSICHERUNGSVERTRÄGE

- Vertragskontinuität: Der Verlust der EU-Zulassung könnte die Fähigkeit von im Vereinigten Königreich ansässigen Versicherungsunternehmen beeinträchtigen, bestimmten Verpflichtungen weiterhin zu entsprechen, bestimmte Tätigkeiten weiterhin auszuüben und im Hinblick auf vor dem Austrittsdatum geschlossene Verträge Dienstleistungskontinuität zu gewährleisten¹¹. Nach der Solvabilität-II-Richtlinie müssen Firmen Vorkehrungen ergreifen, um sicherzustellen, dass vertraglich vereinbarte Dienstleistungen weiterhin erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollten Firmen die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs auf ihren Betrieb und ihren Vertragsbestand prüfen und mögliche Risiken, auch in Zusammenarbeit mit den jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden, ermitteln und begrenzen¹².

3. SONSTIGE ASPEKTE

- Informationspflichten: Nach den Artikeln 183 bis 186 der Solvabilität-II-Richtlinie und den Artikeln 17 bis 25 IDD sind Versicherungsnehmer/Kunden über die Auswirkungen auf ihre Rechte und die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen zu informieren, die sich aus dem Austritt des

⁹ Artikel 174 der Solvabilität-II-Richtlinie.

¹⁰ Artikel 172 der Solvabilität-II-Richtlinie.

¹¹ Unter gleichzeitiger Berücksichtigung anwendbarer nationaler Bestimmungen.

¹² Siehe Artikel 41 Absatz 4 und Artikel 46 Absatz 2 der Solvabilität-II-Richtlinie. Siehe auch Stellungnahme der EIOPA vom 21. Dezember 2017 über Dienstkontinuität im Bereich Versicherung unter Berücksichtigung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ([https://eiopa.europa.eu/Publications/Opinions/2017-12-21%20EIOPA-BoS-17-389 Opinion on service continuity.pdf](https://eiopa.europa.eu/Publications/Opinions/2017-12-21%20EIOPA-BoS-17-389%20Opinion%20on%20service%20continuity.pdf)).

Vereinigten Königreichs ergeben können, einschließlich über den bevorstehenden Verlust der EU-Zulassung des jeweiligen Versicherungsunternehmens/Vermittlers.

- Gruppenaufsicht: Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die in der EU tätig sind, aber zu einer Gruppe gehören, deren Mutterunternehmen seinen Sitz im Vereinigten Königreich hat, unterliegen bei fehlender Gleichwertigkeit der Gruppenaufsichtsvorschriften des Vereinigten Königreichs¹³ den Vorschriften der Solvabilität-II-Richtlinie, nach denen die EU-Aufsichtsbehörden berechtigt sind, eine weltweite Gruppensolvabilität zu verlangen oder andere Methoden mit dem Ziel einer angemessenen Beaufsichtigung auf Gruppenebene anzuwenden, einschließlich der Gründung einer Holdinggesellschaft mit Sitz in der Union¹⁴. Interne Modelle auf Gruppenebene, die eine in der EU tätige Gruppe aus dem Vereinigten Königreich abdecken und vor dem Austrittsdatum von der „Prudential Regulatory Authority“ des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden, werden ab dem Austrittsdatum nicht mehr in der EU anerkannt; für solche internen Modelle sind daher ein erneuter Antrag und eine Zulassung durch eine Aufsichtsbehörde der EU-27 notwendig. Interne Modelle auf Unternehmensebene für ein in einem EU-27-Mitgliedstaat niedergelassenes Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens aus dem Vereinigten Königreich, die von der Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats genehmigt wurden, bleiben gültig.
- Im Vereinigten Königreich eingetragene Versicherungs-/Rückversicherungsvermittler können ihre an die Eintragung nach IDD¹⁵ geknüpften Rechte nicht mehr in Anspruch nehmen und können daher auf Grundlage ihrer Eintragung im Vereinigten Königreich nicht mehr in der Europäischen Union tätig sein.

Auf der Website der Kommission über Versicherungswesen und Altersversorgung (https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/insurance-and-pensions_en) sind allgemeine Informationen über Versicherungs-/Rückversicherungstätigen (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden gegebenenfalls mit zusätzlichen Informationen ergänzt.

Europäische Kommission
Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion

¹³ Zur Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Aufsicht siehe Artikel 260 der Solvabilität-II-Richtlinie.

¹⁴ Artikel 262 der Solvabilität-II-Richtlinie.

¹⁵ Artikel 3 IDD.